

Richtlinie zur Vergabe des Oskar-Karl-Forster-Stipendiums der Hochschule Landshut vom 15.03.2024

Präambel

Mit dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium sollen sozial bedürftige und begabte Studierende unterstützt werden. Dem bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist durch das Testament des verstorbenen Konsuls Oskar-Karl Forster seit 1973 die Verwaltung und Verteilung der Hälfte des jährlichen Reinertrages des Erbes übertragen. Aus den Erlösen eines Jahres werden im folgenden Jahr der Hochschule Landshut anteilig Mittel zur Verfügung gestellt. Sozial bedürftigen und begabten Studierenden an staatlichen Hochschulen in Bayern können aus Mitteln des Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds einmalige Beihilfen

- zur Beschaffung von Büchern und sonstiger Lernmittel
- und zu den Druckkosten von Dissertationen

in Höhe von 100€ - 500 € gewährt werden.

Für andere Verwendungszwecke dürfen die Beihilfen im Hinblick auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht geleistet werden. Die Vergabe der Beihilfen, die mindestens 100 € und höchstens 500 € betragen, erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die jeweilige Hochschule.

Diese Richtlinien dienen der Konkretisierung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens an der Hochschule Landshut.

§ 1

Förderfähigkeit und Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden können an der Hochschule Landshut immatrikulierte Studierende ab dem 2. Fachsemester. Die Immatrikulation ist durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule Landshut nachzuweisen. Die Vergabe ist weder an die Konfessionszugehörigkeit gebunden, noch von der jeweiligen Staatsangehörigkeit abhängig.
- (2) Förderfähig sind sozial bedürftige und begabte Studierende. Soziale Bedürftigkeit ist gegeben, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin BAföG bezieht. Der entsprechende Nachweis ist vorzulegen.
- (3) Wird kein BAföG bezogen, werden die eigenen Einkommensverhältnisse sowie die der Eltern oder des Ehegatten/der Ehegattin berücksichtigt. Bedürftigkeit kann insbesondere angenommen werden, wenn die/der Studierende nachweist, dass das laufende

Nettoeinkommen der Unterhaltspflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der/des Studierenden selbst. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung und Karriereservice (ZBK) auf Antrag unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Die Bedürftigkeit ist im **Antragsformular** durch die entsprechende Stelle zu bestätigen.

§ 2

Ausschreibung

Die Hochschule schreibt die zu vergebenden Stipendien einmal jährlich – jeweils zu Beginn des Sommersemesters auf der Homepage der Hochschule – aus. Dort werden die Ausschreibungsvorgaben angegeben, insbesondere

1. der Bewerbungszeitraum
2. die Form und Inhalt der Bewerbung sowie die Stelle, bei der die Bewerbung einzureichen ist,
2. die von den Bewerberinnen und Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
3. der Ablauf des Auswahlverfahrens,

Nicht form- und fristgerecht eingereichte Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

§ 3

Bewerbungsverfahren, Auswahlkommission

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sind folgende Unterlagen in schriftlicher Form einzureichen:

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular,
- eine die unterschriebene Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- die Immatrikulationsbescheinigung,
- die aktuelle Notenübersicht (Stand: Abschluss des vorangegangenen Wintersemesters)
- die ausgefüllte und von einer Lehrperson (Professor*in, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte) unterzeichnete Lernmittelliste
- die Kopie des BAföG-Bewilligungsbescheides

oder, falls kein BAföG bezogen wird

- die Bestätigung der Bedürftigkeit nach der Bedürftigkeitsprüfung durch die ZBK sowie ggf. weitere Unterlagen, die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (§ 2) gefordert werden.

§ 4

Auswahlkriterien

Die Stipendien werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sozial bedürftig sind und begabt sind, d.h. gute Studienleistungen erbringen. Der Nachweis der sozialen Bedürftigkeit ist in §1 geregelt. Der Nachweis der Begabung erfolgt durch die Vorlage der aktuellen Notenübersicht mit den bisher erbrachten Studienleistungen.

Die Stipendien werden nach dem sogenannten „Windhundfahren“ vergeben; entscheidend ist der Zeitpunkt des Antragseingangs in der Poststelle.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Die Hochschule (ZBK) sammelt die Bewerbungen erstellt nach Eingang aller Anträge eine Vorschlags- und Rangliste und leitet diese an die Auswahlkommission weiter.

(2) Die Auswahlkommission bestehend aus:

- der Vizepräsidentin für Studium und Lehre (Vorsitz),
- der Frauenbeauftragten,
- einer Senatsvertretung der Lehrenden,
- der Leitung des Studierenden-Service-Zentrums (SSZ),
- der Leitung der Zentralen Studienberatung und Karriereservice (ZBK)
- und einem Mitglied der Studierendenvertretung (StuV)

entscheidet nach Ablauf der Bewerbungsfrist innerhalb von 4 Wochen über die Vergabe der Stipendien.

§ 6

Bewilligung, Ablehnung, Höhe und Auszahlung des Stipendiums

(1) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten die Studierende, deren Antrag bewilligt wurde, einen Bewilligungsbescheid, der die Höhe des Stipendiums angibt. Sollte der Antrag nicht genehmigt werden, erhält man einen Ablehnungsbescheid.

(2) Die Höhe des Stipendiums ist abhängig von der Zahl der eingegangenen Anträge und der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Förderung soll mindestens 100 € und kann maximal 500 € betragen.

(3) Die auf den/ die geförderte Person ausgestellte Rechnung ist im Original bis spätestens zum 15.07. des jeweiligen Jahres einzureichen. Das bewilligte Stipendium wird in einem Betrag überwiesen. Es werden nur Rechnungen für die beantragten Lernmittel anerkannt. Das Rechnungsdatum muss im jeweiligen Förderzeitraum liegen. Der Betrag der Rechnung muss in Euro ausgewiesen sein. Porto und Verpackung werden nicht erstattet.

§ 7

Beginn, Art, Umfang und Beendigung der Förderung

- (1) Die Bewerbung für ein Oskar-Karl Forster - Stipendium ist an der Hochschule Landshut jeweils im Sommersemester (ab dem 15.03.) möglich.
- (2) Das Stipendium wird i.d.R. einmalig genehmigt und beträgt zw. 100 € und 500 €. Eine erneute Bewerbung ist grundsätzlich möglich.
- (3) Als förderfähige Lernmittel zählen neben den klassischen Lehrbüchern auch studienrelevante Bücher in digitaler Form, elektronische Datenverarbeitungsgeräte (Laptops, Notebooks, Tablets). Drucker, Präsenter sowie Smartphones werden nicht gefördert oder bewilligt. Die Entscheidung über die Bewilligung der oben genannten Lernmittel trifft das Auswahlgremium auf Grundlage der Stellungnahme der Lehrperson. Lernmittel können nur gefördert werden, wenn das Rechnungsdatum für diese im Förderzeitraum liegt.

§ 8

Widerruf der Förderung

Die Bewilligung wird mit sechswöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats widerrufen, wenn die Stipendiatin/ der Stipendiat ihrer/seiner Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung aller Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, nicht nachkommt, in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin/des Stipendiaten beruht oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium zum Zeitpunkt der Vergabe nicht mehr vorgelegen haben.

§ 9

Pflichten der Stipendiat*innen

Mit Abgabe der Bewerbung verpflichten sich die Antragsteller*innen alle Änderungen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen, z.B. wenn ein Fachrichtungs-, Studiengangs- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Des Weiteren verpflichten sie sich zur Teilnahme an der Evaluierung ihrer/seiner Leistungen und des Stipendienprogramms. Darüber hinaus erklären sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten damit einverstanden,

- an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen und

- dass Daten zu statistischen Zwecken gespeichert werden und gegebenenfalls an das zuständige Ministerium – Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst – weitergegeben werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt ab dem Sommersemester 2024 in Kraft.